Gesellschaftsvertrag zwischen dem Landkreis Tübingen und der Körperbehindertenförderung Neckar-Alb e.V.

Der Landkreis Tübingen und die Körperbehindertenförderung Neckar-Alb e.V. in Mössingen gründen zum Zwecke der Errichtung und des Betriebs einer Frühförderstelle eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts und schließen hierzu folgenden

Gesellschaftsvertrag:

§ 1
Zweck und Zielsetzung

(1) Der Landkreis Tübingen und die Körperbehindertenförderung Neckar-Alb e.V. errichten und betreiben gemeinsam eine Frühförderstelle für behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder. Grundlage dieser Arbeit ist die von den Vertragspartnern gemeinsam erarbeitete Konzeption.

(2) Der Einzugsbereich ist der Landkreis Tübingen.

§ 2
Gesellschaftsvermögen

Am Gesellschaftsvermögen sind die beiden Träger zu gleichen Teilen beteiligt.

§ 3
Geschäftsführung und Verwaltung

(1) Die Geschäftsführung und Verwaltung der Frühförderstelle wird von der Körperbehindertenförderung Neckar-Alb e.V. wahrgenommen. Der/die Geschäftsführer/in der Körperbehindertenförderung Neckar-Alb e.V. vertritt insoweit die Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach außen.

(2) Die Vertretungsmacht des/der Geschäftsführers/in wird auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt.

(3) Personalentscheidungen werden durch den/die Geschäftsführer/in der Körperbehindertenförderung Neckar-Alb e.V. und den/die Vorsitzende/n des Beirates (§5 Abs. 3) gemeinsam getroffen.

§ 4
Leiter/in der Frühförderstelle

Die Frühförderstelle wird von einer/m fachlichen Leiter/in geführt. Diese/r vertritt die Arbeit inhaltlich und fachlich nach innen und außen. Sie/er ist für die Erstellung des Jahresberichtes verantwortlich und übernimmt im Auftrag des Landkreises die Geschäftsführung für die Kreisarbeitsgemeinschaft Frühförderung. Sie/er arbeitet eng mit der wirtschaftlichen Geschäftsführung (§ 3) zusammen und wirkt beratend im Beirat mit (§ 5 Abs. 2).

§ 5
Beirat

(1) Der Beirat entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten der Frühförderstelle. Entscheidungen mit rechtlichen und finanziellen Auswirkungen sowie die Bestellung der fachlichen Leiter/innen können nur mit Zustimmung der Gesellschafter getroffen werden. Wichtige Angelegenheiten sind insbesondere

a) Festlegung von Richtlinien zur Konzeption, Organisation und Arbeitsweise der Frühförderstelle,
b) Festlegung von Richtlinien für die Geschäftsführung und Verwaltung (§ 3),
c) Bestellung der/s fachlichen Leiterin/Leiters (§ 4),
d) Bestellung des Rechnungsprüfers,
e) Genehmigung des Haushalts- und Stellenplanes,
f) Entgegennahme des Jahresberichtes (§ 4),
g) Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes, Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung der Geschäftsführung.

(2) Dem Beirat gehören an

a) als stimmberechtigte Mitglieder
- ein/e Vertreter/in der Körperbehindertenförderung Neckar-Alb e.V.
- ein/e Vertreter/in des Landkreises Tübingen
- ein/e Vertreter/in des Gesundheitsamtes beim Landratsamt Tübingen
- ein/e Vertreter/in des Staatlichen Schulamtes Reutlingen
- ein/e Vertreter/in der Universitätskinderklinik
- vier Vertreter/innen der Kreisarbeitsgemeinschaft Frühförderung

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine/n Stellvertreter/in.

b) als beratende Mitglieder
- der/die Geschäftsführer (§ 3) sowie die/der fachliche Leiter/in (§ 4)

(3) Die/der Vorsitzende des Beirates wird vom Landkreis Tübingen bestellt. Sie/er leitet die Sitzungen des Beirats, sein/e Stellvertreter/in wird aus der Mitte des Verwaltungsrates jeweils für einen Zeitraum von 3 Jahren gewählt.

(4) Der Beirat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Auf Antrag von mindestens 3 stimmberechtigten Mitgliedern hat die/der Vorsitzende den Beirat einzuberufen.
Die Einladungsfrist beträgt 3 Wochen. Die Einladung erfolgt schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung. Die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte kann bei der/demVorsitzenden des Beirates bis eine Woche vor der Sitzung schriftlich beantragt werden.

§ 6
Kosten und Finanzierung der Frühförderstelle

(1) Die Mittel zur Erfüllung der Aufgaben ergeben sich durch
a) öffentliche Zuschüsse
b) Zuschüsse der Gesellschafter
c) Leistungsentgelte für Beratung und Behandlung
d) sonstige Zuwendungen
e) Eigenmittel der Gesellschaft

(2) Die Mittel dürfen nur für den Betrieb und die Verwaltung der Frühförderstelle verwendet werden.

(3) Mehreinnahmen werden der Rücklage zugeführt. Abmängel tragen die Gesellschafter anteilig.

§ 7
Personal

(1) Die Gesellschaft ist nicht Arbeitgeber.

(2) Für das bei der Frühförderstelle beschäftigte Personal tritt die Körperbehindertenförderung Neckar-Alb e.V. als Arbeitgeber auf, soweit es nicht vom Landkreis gestellt wird. Für das von ihnen zur Verfügung gestellte Personal erhalten die Gesellschafter auf der Grundlage von Personalgestellungsverträgen volle Kostenerstattung.

§ 8
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9
Gemeinnützigkeit

Die Frühförderstelle und die dafür eingesetzten Mittel dienen ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung".

§ 10
Laufzeit, Kündigung

(1) Der Gesellschaftsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(2) Der Gesellschaftsvertrag kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muß schriftlich erfolgen.

(3) Bei Auflösung der Gesellschaft fällt das Gesellschaftsvermögen dem Nachfolgeträger zu, soweit dessen Tätigkeit einem gemeinnützigen Zweck dient. Ist ein Nachfolgeträger nicht vorhanden, so fällt das Vermögen je hälftig dem Landkreis Tübingen und der Körperbehindertenförderung Neckar-Alb e.V. zu.

§ 11
Schlußvereinbarungen

(1) Änderungen oder Ergänzungen des Gesellschaftsvertrages müssen schriftlich erfolgen.

(2) Erfüllungsort ist Tübingen.

(3) Sollten Teile dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden, so hat dies keinen Einfluß auf den Bestand des übrigen Vertrages.

Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine andere, wirksame und zulässige Regelung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Erfolg am nächsten kommt.

§ 12
Inkrafttreten

Der Gesellschaftsvertrag tritt am 01.09.1995 in Kraft.

für die Körperbehindertenförderung Neckar-Alb e.V.:

für den Landkreis Tübingen:

25. Juli 1995

(Unterschrift)

(Unterschrift)